

Satzung

„Heimatverein Hittfeld und Umgegend“ e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Hittfeld und Umgegend". Nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Seevetal (Hittfeld).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

Der Heimatverein Hittfeld e.V. mit Sitz in Seevetal, Hittfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Bewahrung und Aufarbeitung der Tradition Hittfelds und seiner unmittelbaren Umgebung durch Sammlung, Archivierung und Veröffentlichung von geschichtlichen Dokumenten,
durch Erwerb und Ausstellung von Werken örtlicher Künstler und Schriftsteller.

Bei der Verwirklichung der Ziele arbeitet der Heimatverein mit anderen Vereinen, Einrichtungen und Verbänden, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen, sowie den örtlichen Behörden zusammen.

Er ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch neutral. Er räumt allen Nationalitäten die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 – Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederbeiträge können für Schüler, Auszubildende, Rentner usw. verringert werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Zum erweiterten Vorstand des Vereins gehören der Schriftführer sowie zwei Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen, den Haushaltsplan und die Schlussabrechnung vor. Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 - Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt; ferner auch dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

§ 9 - Satzungsänderung

Der Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatkunde.

§ 11 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. 08.2018 in Seevetal (Hittfeld) beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender Henning Drewes, Seevetal (Hittfeld)

